

Abteilung 4.4 - Bauordnung und Denkmalschutz  
Sachbearbeiter(in): Marcus Kempka  
18.05.2015

**Beratungsfolge****Sitzungstermin**

Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)

17.06.2015

**Errichtung einer Verkaufshütte, Neukircher Straße 4, Rottweil-Zepfenhan****Beschlussvorschlag:**

Dem Bauantrag wird im Wege der Anhörung nach § 7 Ziffer 3.5 der Hauptsatzung zugestimmt.

**Begründung:**

Der FSV Zepfenhan beabsichtigt, am Rande des Spielfeldes beim Sportplatz Zepfenhan eine Verkaufshütte zu errichten. Diese soll zur Versorgung der Zuschauer mit Getränken und Speisen während den Veranstaltungen dienen. Baulich wird das Gebäude in Holz-Blockbohlenbauweise geplant.

Das Vorhaben liegt im baurechtlichen Außenbereich. Nach § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch kann es als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass es außenbereichsverträglich im Sinne von § 35 Absatz 3 Baugesetzbuch ist. Dies ist gegeben, soweit es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht und sonstige zu beachtende Belange gewahrt bleiben.

Im Flächennutzungsplan ist der Standort für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Anlagen ausgewiesen. Im vorliegenden Fall gibt es einen konkreten Sachzusammenhang der Hütte mit der Sportplatznutzung. Sie wird darüber hinaus nicht als sonstiger gewerblicher Verkaufsraum genutzt. Ein Widerspruch zum Flächennutzungsplan ist somit nicht gegeben. Sonstige öffentlich-rechtliche Belange, insbesondere des Natur- und Umweltschutzes, stehen dem Vorhaben auch nicht entgegen.

Die Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch liegen somit vor. Zusammengefasst ist somit festzustellen, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig und somit genehmigungsfähig ist.

Über das Ergebnis der Behandlung im Ortschaftsrat wird in der Sitzung berichtet. Angrenzende Grundstücke Dritter werden vom Vorhaben nicht tangiert.

Entsprechend § 7 Ziffer 3.5 der Hauptsatzung ist der Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss vor der baurechtlichen Entscheidung anzuhören.

Der FSV Zepfenhan beabsichtigt, am Rande des Spielfeldes beim Sportplatz Zepfenhan eine Verkaufshütte zu errichten. Diese soll zur Versorgung der Zuschauer mit Getränken und Speisen während den Veranstaltungen dienen. Baulich wird das Gebäude in Holz-Blockbohlenbauweise geplant.

Das Vorhaben liegt im baurechtlichen Außenbereich. Nach § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch kann es als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass es außenbereichsverträglich im Sinne von § 35 Absatz 3 Baugesetzbuch ist. Dies ist gegeben, soweit es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht und sonstige zu beachtende Belange gewahrt bleiben.

Im Flächennutzungsplan ist der Standort für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Anlagen ausgewiesen. Im vorliegenden Fall gibt es einen konkreten Sachzusammenhang der Hütte mit der Sportplatznutzung. Sie wird darüber hinaus nicht als sonstiger gewerblicher Verkaufsraum genutzt. Ein Widerspruch zum Flächennutzungsplan ist somit nicht gegeben. Sonstige öffentlich-rechtliche Belange, insbesondere des Natur- und Umweltschutzes, stehen dem Vorhaben auch nicht entgegen.

Die Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch liegen somit vor. Zusammengefasst ist somit festzustellen, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig und somit genehmigungsfähig ist.

Über das Ergebnis der Behandlung im Ortschaftsratsrat wird in der Sitzung berichtet. Angrenzende Grundstücke Dritter werden vom Vorhaben nicht tangiert.

Entsprechend § 7 Ziffer 3.5 der Hauptsatzung ist der Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss vor der baurechtlichen Entscheidung anzuhören.